

- b) das Programm der anzuerkennenden Teile der Werkserprobung muß von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigt sein,
- c) der Prüfstelle für Luftfahrtgerät muß der Zeitpunkt der Erprobung so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß über eine Teilnahme entschieden werden kann,
- d) über die Erprobung müssen vollständige und ordnungsgemäße Unterlagen vorliegen,

(2) In diesem Fall hat die Antragstellung mit entsprechenden Vorschlägen vor Beginn der Werkserprobung zu erfolgen.

#### § 15

##### Umfang der Musterprüfung

(1) Die Musterprüfung umfaßt die Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, der Bedienbarkeit und Wartbarkeit, die Feststellung der Betriebsleistungen, Betriebseigenschaften und ausreichenden Baufestigkeit sowie anderer für die Beurteilung der Luftfahrtauglichkeit notwendiger Angaben nach den für das betreffende Luftfahrtgerät geltenden Bauvorschriften oder den sonstigen gültigen Bestimmungen. Soweit hierfür die Prüfung der Unterlagen nicht ausreicht, sind die erforderlichen Prüfungen des Luftfahrtgeräts nach den von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät festgelegten oder genehmigten Programmen durchzuführen.

(2) Bei der Musterprüfung sind die höchstzulässigen Einsatzfristen und — soweit dies technisch möglich ist — die Gesamtlebensdauer des Luftfahrtgeräts festzulegen.

(3) Die für die Fertigung und den Betrieb des Luftfahrtgeräts wichtigsten Unterlagen sind von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu genehmigen.

#### § 16

##### Prüfbericht

(1) Nach Abschluß der Musterprüfung ist ein Prüfbericht auszufertigen. Er hat zu enthalten:

- a) Beschreibung und die festgestellten technischen Daten des Luftfahrtgeräts,
- b) Verlauf und Ergebnis der vorgenommenen Versuche und Erprobungen entsprechend dem Prüfprogramm,
- c) Angaben über das bei der Stück- und Nachprüfung-durchzuführende Programm und die dabei besonders zu beachtenden Punkte, soweit für dieses keine besonderen Bestimmungen bestehen,
- d) Bestimmungen über die Kennzeichnung des Erzeugnisses und seiner betriebswichtigen Teile mit dem Prüfzeichen „Luftfahrtauglich“ nach § 24,
- e) Forderungen bezüglich Betriebs-, Einbau-\* Wartungs- und Reparaturanweisungen sowie Betriebsaufzeichnungen\*
- f) Angaben über eventuelle Beschränkungen oder Änderungen der Bauausführungen und sonstige zusätzliche Auflagen, die zur Erteilung des Prüfzeugnisses erforderlich sind,
- g) Angaben über die Eignung für den geplanten Verwendungszweck,

h) bei Luftfahrzeugen zusätzliche Angaben über die Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen gemäß § 17,

- i) Verzeichnis der genehmigten Unterlagen,
- k) Befürwortung oder Ablehnung des Prüfzeugnisses.

(2) Die Prüfberichte anderer Prüfstellen gemäß § 6 können der Bescheinigung über die Luftfahrtauglichkeit zugrunde gelegt werden.

#### § 17

##### Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen der Luftfahrzeuge

(1) Luftfahrzeuge sind entsprechend dem Ergebnis der Musterprüfung in Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen einzuteilen. Dabei ist von den besonderen Anforderungen an deren Bedienung und von der möglichen Zweckbestimmung des Luftfahrzeuges bzw. dessen Bauart auszugehen\*

(2) Fallschirme sind außerdem nach der Art der Auslösung und Befestigung zu unterscheiden.

(3) Bei Segelflugzeugen und Schulgleitern ist ferner entsprechend der Ausführung und dem Umfang der Bauunterlagen die Nachbaurfähigkeit außerhalb der industriellen Fertigung anzugeben.

#### § 18

##### Bescheinigung der Musterprüfung

(1) Auf Grund des Prüfberichtes wird nach positivem Abschluß der Musterprüfung ein Prüfzeugnis als Bescheinigung über die Luftfahrtauglichkeit des Musters erteilt.

(2) In Ausnahmefällen und mit zeitlicher Begrenzung für Luftfahrzeuge, die einer vorläufigen Fluggenehmigung bedürfen, kann die Prüfstelle für Luftfahrtgerät auf Grund vereinfachter Prüfungen Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen.

(3) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann bei der Erteilung von Prüfzeugnissen und anderen Bescheinigungen über die Luftfahrtauglichkeit Bedingungen für deren Wirksamkeit festlegen und Auflagen für die Einsatzfähigkeit des Luftfahrtgeräts erteilen\*

(4) Bei negativem Abschluß der Musterprüfung wird ein mit Gründen versehener Ablehnungsbescheid erteilt\*

#### § 19

##### Aufbewahrungspflicht für genehmigte Bauunterlagen

(1) Von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigte und gekennzeichnete Bauunterlagen sind bis 10 Jahre nach Einstellung der Produktion aufzubewahren und zur Verfügung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu halten. Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann im Einzelfall eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist festlegen.

(2) Falls die Bauunterlagen nicht so lange aufbewahrt werden können, sind sie der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu übergeben.